

A4

Antrag

an die LMV am 7.11.2015

AntragsstellerIn: Horst Frehe, Matthias Güldner

Gegenstand: **Zur Diskussion über eine so genannte „geschlossene pädagogische Einrichtung“ für straffällige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

1 Antragstext

2 Beschluss: Die LMV nimmt folgende Eckpunkte zum Schutz von potenziellen Opfern
3 und aus Sorge um die zu uns gekommenen Jugendlichen zur Kenntnis und bittet
4 Landesvorstand und Fraktion im Lichte der Ergebnisse der kommenden Fachanhörung
5 um eine Fortführung der Debatte mit dem Ziel, noch in diesem Jahr zu einem
6 fachlich und finanziell realisierbaren und politisch umsetzbaren Ergebnis zu
7 kommen.

8 1. Für die Mehrzahl der UMF muss die sozialpädagogische Förderung und
9 Integration über Jugendhilfeeinrichtungen, betreute Wohngemeinschaften oder
10 unterstütztes Einzelwohnen neben den Maßnahmen zum Erlernen der deutschen
11 Sprache der Schul- und Berufsausbildung erfolgen.

12 2. Für UMF, die nicht bereit sind, sich an die Regeln von
13 Jugendhilfeeinrichtungen zu halten, wird ein Angebot ambulanter Unterstützung in
14 der eigenen Wohnung entwickelt bzw. weiterentwickelt, das je nach dem Grad ihrer
15 Selbständigkeit, die Intensität der Betreuung bestimmt wird.

16 3. Für delinquente UMF, wird in Abstimmung mit den Jugendgerichten, den
17 Vormündern und dem Jugendamt ein System von Weisungen erteilt, das
18 Anwesenheitszeiten, Aufenthaltsverbote u.Ä. umfasst, um ihrer weiteren
19 Straffälligkeit vorzubeugen. Dabei sind die Angebote der Haftvermeidung und
20 Unterstützung in offenen Jugendhilfeeinrichtungen auszubauen.

21 4. Für delinquente Intensivtäter wird in der Untersuchungshaft oder im
22 Jugendstrafvollzug das Angebot an Spracherwerb, Freizeitmaßnahmen, beruflicher
23 Bildung, sowie Therapie und Beratung intensiviert, um den Erziehungsauftrag des
24 Jugendstrafvollzuges noch besser umzusetzen.

25 5. Auf die Schaffung einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung wird verzichtet

Begründung

Vorbemerkungen

Die Frage, wie mit massiv straffällig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), aber auch mit straffällig gewordenen Jugendlichen überhaupt, umgegangen werden soll, bewegt Bremen seit vielen Monaten. Da Stimmen aus Jugendarbeit, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug über große Probleme mit einer 50 - 60 Jugendliche starken Gruppe vornehmlich aus nordafrikanischen Herkunftsländern berichten und inzwischen zahlreiche Menschen Opfer von Raub und Körperverletzungen wurden, wird fachlich und politisch nach einer Lösung gesucht. Als öffentlich gehandeltes Ziel wird die Gründung einer „geschlossenen pädagogischen Einrichtung“ propagiert, auch in der Variante als „dreistufige pädagogische Komplexeinrichtung mit fakultativem Einschluss“. Dieser Antrag versteht sich als Grüner Diskussionsbeitrag zu dieser Debatte. Wir versuchen, damit den bisherigen Verlauf der Debatte zu hinterfragen und der Grünen Diskussion damit weiter Ziel und Richtung zu geben. Aus fachlichem Interesse an - und Respekt vor - der für den 11. November geplanten Fachanhörung der Fraktion stellen wir diesen Antrag auf der LMV zur politischen Diskussion der Mitglieder und bitten die Versammlung um Kenntnisnahme.

Begründung

Unbestritten ist, dass eine kleine Zahl von Intensivtätern aus dem Kreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) eine hohe Zahl von Raub- und Diebstahldelikten begehen, die der Polizei und Justiz erhebliche Schwierigkeiten machen. Aus Gründen des Opferschutzes und der Erhaltung der Akzeptanz einer humanen Flüchtlingspolitik ist ein schnelles Handeln unbedingt erforderlich. Die Frage ist lediglich, ob dieses allein mit Mitteln der Jugendhilfe oder vorrangig mit strafrechtlichen Sanktionen erfolgen soll.

Jugendliche, die aus dem Ausland ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland kommen, werden vom Jugendamt in Obhut genommen (§ 42 SGB VIII) und erhalten in der Regel einen Amtsvormund (§ 55 SGB VIII, § 1773 BGB), der vom Familiengericht bestellt wird. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der/die Jugendliche Unterkunft und die notwendigen Hilfen bekommt. Er ist auch für Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder andere Maßnahmen der Erziehungshilfe zuständig, soweit dieses erforderlich ist. Begeht dieser Jugendliche Straftaten kann der Vormund auch die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung beim Familiengericht beantragen (§ 1631b BGB).

Das Jugendstrafrecht richtet sich auch vorrangig am Erziehungsgedanken aus (§ 2 JGG). Vorrangig sollen Erziehungsmaßregeln in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt angeordnet werden. Wenn das nicht ausreicht, können Zuchtmittel oder Jugendstrafe verhängt werden (§ 5 JGG). Das Jugendgericht kann Weisungen verfügen, sich zu bestimmten Zeiten in der Unterkunft einzufinden, sich z.B. nicht am Bahnhof oder im Steintor aufzuhalten, bestimmte Kneipen zu meiden oder, bei Drogenabhängigkeit, sich einer Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen (§ 10 JGG). Es kann auch verfügen, dass sich der Jugendliche Tag und Nacht in einer betreuten Wohnform aufhält (§ 12 JGG). Es kann auch Jugendarrest anordnen (§ 16 JGG). Kommt es zur Anklage von erheblichen Straftaten, kann es die einstweilige

Unterbringung in einem geeigneten Heim verfügen (§ 71 Abs. 2 JGG). Das muss aber keine geschlossene Einrichtung sein. Daneben kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn die Anordnung von Maßnahmen zur Erziehung oder eine Unterbringung in einem Heim nicht ausreicht (§ 72 JGG). Nach Verurteilung kommt Jugendstrafe in Frage, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen und die Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich macht.

Die delinquenten UMF haben in der Regel viele Jahre auf der Straße gelebt und sich mit Straftaten durchgeschlagen. Sie waren häufig auch selbst Opfer von Straftaten. Die hier verübten Delikte sind ein Teil ihrer Jahre lang eingeübten Verhaltensweisen. Elterliche Sorge oder staatliche Autorität erkennen sie nicht an, insbesondere wenn auf Regelverletzungen nicht mit Sanktionen reagiert wird, sondern mildere sozialpädagogische Mittel angewendet werden. Sie sind für die erzieherischen Angebote der Jugendhilfe solange verloren, wie sie den Ordnungsrahmen und ihre Autoritäten nicht akzeptieren. Wenn dieser durch den freiheitseinschränkenden Rahmen des Jugendstrafvollzuges zwangsweise hergestellt wird, sind sie bereit, sich nach den dort geltenden Regeln an den Angeboten zu beteiligen. Wie der dem Rechtsausschuss vorliegende Bericht des Senators für Justiz vom 22.09.2015 deutlich macht, sind die dort inhaftierten UMF nach heftigen Aggressionsausbrüchen direkt nach der Inhaftierung nun bereit und in der Lage, sich an den Angeboten der Jugendhaft zu beteiligen. Nach Aussage des Senators für Justiz „fallen sie nicht mehr und nicht weniger durch schwieriges Verhalten auf, als die anderen jugendlichen Gefangenen“ (ebd. S. 4).

Eine geschlossene oder fakultativ geschlossene Jugendeinrichtung müsste für einen kleinen Personenkreis von Jugendlichen in Bremen (und vielleicht weitere Jugendliche aus Hamburg) erst aufgebaut werden. Dafür käme nur ein Neubau in Frage. Die bisherigen geschlossenen Einrichtungen in Deutschland sind in größere offene Einrichtungen eingebettet. Hierfür gibt es in Bremen keinen Träger. Fachlich müssten alle drei Elemente: geschlossene, zeitweise geschlossene und offene Einrichtung an einem Ort realisiert werden. Beim Standort Blockland würde dieses umfangreiche und teure Abriss-, Gründungs- und Neubaumaßnahmen erfordern. Die Widersprüche von zwangsweiser Freiheitseinschränkung und sozialpädagogischer Förderung wären damit nicht aufzuheben. Letztendlich wäre es eine Verschiebung der justiziellen Sanktion in die jugendhilferechtliche Förderung. Statt einer solchen Verschiebung der Verantwortung sollte ein abgestimmtes Konzept unterschiedlicher Jugendhilfemaßnahmen und ein Ausbau der Förderungsmaßnahmen unter den Bedingungen des Jugendvollzuges entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

UnterstützerInnen

- Günther Warsewa
- Ulrike Heuer
- Wally Steimke
- Joachim Musch
- Max Rohrer
- Johannes Osterkamp